

Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Gemeinde Zaberfeld

1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Amtsblatt der Gemeinde Zaberfeld“.

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Bevölkerung über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder dessen Vertreter im Amt. Für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag verantwortlich.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde,
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung sowie sonstige Organisationen,
- f) Ankündigungen und Berichte von Schulen und Kindertageseinrichtungen öffentlicher Träger,

g) Ankündigungen und Berichte von nicht örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,

h) Anzeigen.

2.2 Bei der Veröffentlichung der Inhalte unter Nr. 2.1 a) – h) sind die nachfolgenden Ziffern (3 - 7) zu beachten.

2.3 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.

3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 10 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Anzeigen müssen direkt an den Verlag übermittelt werden. Das Amtsblatt erscheint in der Regel freitags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.

3.5 Die Beiträge einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation oder Gruppierung vgl. Ziffer 2.1 dürfen das jährliche Zeichenbudget, welches im Redaktionssystem stets ersichtlich ist, inklusive Bilder, nicht überschreiten. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

3.6 Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen, deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (zum Beispiel Rechtschreibung) können, wenn nötig, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die von ihm/ihr hierfür bestimmte Person der Verwaltung.

3.7 Fettdruck oder sonstige Formatierungen sowie Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig.

- 3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen

- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.

- 4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziff. 4.2 das folgende:

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

Der Umfang einer Stellungnahme darf 800 Zeichen nicht überschreiten. Hat die Fraktion mehr als fünf Sitze im Gemeinderat, erhöht sich die Höchstgrenze für jeden fünf Sitze übersteigenden Sitz um 150 Zeichen.

- 4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.6 Um Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Zaberfeld während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von

politischen Parteien, Wählervereinigungen oder Fraktionen des Gemeinderats in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

5. Wahlwerbung

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist grundsätzlich im kostenpflichtigen Anzeigenteil zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 5.4 Zugelassen werden maximal drei Anzeigen ausschließlich für Gemeinderats- oder Ortschaftsratswahlen, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen sowie maximal eine Beilage je Wahl.
- 5.5 In den zwei Ausgaben des Amtsblattes vor der jeweiligen Wahl dürfen keine Anzeigen und Beilagen mehr aufgegeben werden.
- 5.6 Für die Anzeigen gilt die jeweilige Anzeigenpreisliste des Verlags.

6. Bürgerentscheide

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

7. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,

- b) kurze und sachliche Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
- 7.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.
- 7.3 Für die Veröffentlichung von Bildern im nichtamtlichen Teil berechnet der Verlag grundsätzlich 15 € zzgl. MwSt. pro Bild.
- 7.4 Sollen örtliche Veranstaltungen in Form eines Plakates im amtlichen Teil beworben werden, ist dieses der Redaktion als JPG und/oder PDF und/oder WORD-Datei per E-Mail bis spätestens einem Tag vor dem Redaktionsschluss zuzusenden.
- 7.5 Über die Veröffentlichungen von auswärtigen Veranstaltungen kann im Einzelfall der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die von ihm/ihr hierfür bestimmten Person der Gemeindeverwaltung entscheiden.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Zaberfeld, den 8. April 2022

gez.

Diana Kunz
Bürgermeisterin